

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

2358 073

59

Gesetz: BGB § 839; GrundG Art. 34; Postgesetz v. 28. Oktober 1871 (RGBl 387) §§ 6 Abs. 5, 12

Rechtssatz: Die Pflicht zu einer ordnungsmäßigen Aufbewahrung eines nach § 182 ZPO niedergelegten Zustellungsbriefes und zu seiner Aushändigung an den sich meldenden Empfänger ergibt sich aus dem Zustellungsdienst der Post; dem Amtshaftungsanspruch aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht steht der Haftungsausschluß der §§ 6 Abs. 5, 12 des Postgesetzes nicht entgegen.

Aktenzeichen: III ZR 59/57

OIG München

Urteil des BGH vom 24. Juni 1958

LG München I

Verkündet

am 24. Juni 1958
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundespost, vertreten durch die Oberpost-
direktion München,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Lorenz B [REDACTED], E [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23./24. Juni 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hüßla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 29. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Amtsgericht München eröffnete durch Beschluß vom 25. November 1954 gegen den damals in M. wohnhaften Kläger ein Hauptverfahren und gab eine Vorladung des Klägers zu dem Hauptverhandlungstermin vom 25. Januar 1955 mit vorbereiteter Zustellungsnachweis zur Post. Der Kläger befand sich bis zum 10. Dezember 1954 auf einer Geschäftsreise. Der Briefträger nahm eine Ersatzzustellung durch Niederlegung der Ladung bei der Münchener Postanstalt 5 und schriftliche Mitteilung über die Niederlegung vor. Der Kläger fragte am 12. Dezember 1954 bei der Postanstalt unter Vorlegung der Mitteilung über die Niederlegung nach dem Schriftstück. Es wurde ihm jedoch nicht die Vorladung, sondern ein anderer für ihn niedergelegter Brief ausgehändigt. Zu dem Hauptverhandlungstermin vom 25. Januar 1955 erschien der Kläger nicht, da er von diesem Termin keine Kenntnis hatte. Die Postanstalt gab dem Amtsgericht auf Anfrage die unrichtige Auskunft, daß die niedergelegte Ladung abgeholt worden sei. Das Amtsgericht erließ Haftbefehl. Der Kläger wurde am 15. Februar 1955 in Haslach festgenommen, in das Gerichtsgefängnis in Wolfach eingeliefert und am 17. Februar 1955 in das Untersuchungsgefängnis München-Neudeck verbracht. Am 18. Februar 1955 wurde der Haftbefehl aufgehoben und der Kläger wieder auf freien Fuß gesetzt, nachdem das Postamt auf Anfrage des Ermittlungsrichters mitgeteilt hatte, daß die die Vorladung enthaltende Sendung noch nicht abgeholt worden sei.

Der Kläger behauptet, durch die Verhaftung habe er einen Verdienstausschlag von 100 DM und Aufwendungen für Fahrtkosten von 131 DM gehabt. Er verlangt Ersatz dieses Schadens sowie ein angemessenes Schmerzensgeld von der Beklagten, weil ihre Bediensteten durch schuldhaftes Amtspflichtverletzungen ihm diesen Schaden zugefügt hätten. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 231 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai 1955 sowie zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen.



Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie stellt in Abrede, daß sie eine Haftung treffe. Außerdem wirft sie dem Kläger vor, daß er seine Verhaftung selbst verschuldet habe; er habe zwei Benachrichtigungszettel erhalten und hätte sich deshalb auch nach der zweiten Sendung erkundigen müssen; daß ihm der Zustellungsbeamte gesagt hätte, der zweite Brief sei wieder zurückgesandt worden, treffe nicht zu. Der Kläger hätte auch von sich aus beim Amtsgericht nachfragen müssen, weil er von dem Lauf des Strafverfahrens Kenntnis gehabt habe.

Die beiden Vordergerichte haben der Klage unter Zubilligung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 200 DM stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht schuldhaftes Amtspflichtverletzungen darin, daß dem Kläger der die Vorladung enthaltende Brief bei seiner Vorsprache vom 12. Dezember 1954 nicht ausgehändigt worden sei, obwohl der Brief bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte greifbar sein müssen oder wenigstens ohne Schwierigkeiten hätte ermittelt werden können, und daß ihm von einem Bediensteten der Beklagten wahrheitswidrig erklärt worden sei, der nach den Niederlegungsbenachrichtigungen noch fehlende zweite Brief sei wieder an den Absender zurückgesandt worden. Daß letzteres dem Kläger gesagt worden ist, sieht das Berufungsgericht als erwiesen an. Das Berufungsgericht zählt sowohl die Verpflichtung zur Aushändigung des niedergelegten Briefes als auch die Verpflichtung zu einer richtigen Auskunftserteilung in diesen Zusammenhang zu den Obliegenheiten, die in der Wahrnehmung von Zustellungen eingeschlossen sind, und hat deshalb der Beklagten die Wohltat des Haftungsausschlusses gemäß §§ 6 Abs. 5, 12 Postgesetz, 70 Postordnung versagt. Eine schuldhafte Mitver-

ursachung des Schadens durch den Kläger hat das Berufungsgericht verneint. Deshalb hat es ihm die Klageansprüche voll zugesprochen.

Ein Rechtsirrtum ist dem Berufungsgericht bei dieser Entscheidung nicht vorzuwerfen.

1.) Die Meinung der Revision, der "Zustellungsdienst" der Beklagten habe mit der Abgabe der Niederlegungsmittlung und der Vollziehung der Niederlegung selbst sein Ende gefunden, so daß für das ganze weitere Geschehen nicht die von dem erkennenden Senat in der Entscheidung BGHZ 12, 96 dargelegten Haftungsgrundsätze zu gelten hätten, sondern nur eine Haftung wie bei "gewöhnlichen Briefen" anzunehmen sei, kann nicht gebilligt werden.

Es ist zunächst zu unterscheiden "die Wirkung der Zustellung, wie sie ausschließlich durch nicht postalische Gesetze geregelt ist, und die allein das Postrecht berührende Ausführung der Zustellung. Die Wirkung tritt z.B. durch Anzeige und Niederlegung (§ 182 ZPO) ein; die Ausführung ist damit aber noch nicht beendet, denn der Brief ist in diesem Falle weder ausgeschändigt noch an den Absender zurückgesandt. Es tritt hier vielmehr nach Ablauf einer sechsmonatigen Lagerfrist das Unbestellbarkeitsverfahren ein ..." (Scholz, Das Post-, Telegrafien- und Fernsprechtecht, Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Band V 2. Abt. 1915 S. 669). Bei der Frage der Haftung der Post ist weiterhin, wie der Senat schon in seinem Urteil vom 31. Januar 1952 - III ZR 131/51 - (vgl. die Wiedergabe in BGHZ 12, 97) dargelegt hat, zwischen der "typischen Leistung der Post" und den "Aufgaben ..., die zu den eigentlichen technischen Aufgaben ... hinzutreten", ein Unterschied zu machen.

Bei der hierbei notwendig werdenden Abgrenzung kann man es nicht darauf abstellen, wann nach den diesbezüglichen pro-

zessualen Vorschriften eine Zustellung als bewirkt anzusehen ist; denn diese Vorschriften ergeben für eine Einteilung der postalischen Tätigkeit nichts, sondern erschöpfen sich in der Ordnung der bei einer Zustellung zu beobachtenden Formlichkeiten. Die Charakterisierung der Tätigkeit der Post muß dagegen von den dem Postverkehr eigentümlichen Grundlagen ausgehen. Im Postrecht wird neben der gewöhnlichen Briefbeförderung als ein besonderer Dienst der Post die "Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde" unterschieden (vgl. §§ 25, 40, 42 Postordnung). Seine Wurzel im Einzelfall ist das besondere Rechtsverhältnis, das der Aufgeber einer Zustellungssendung mit der Post abschließt. Daß dieses Verhältnis alles bis zur vollen Abwicklung Erforderliche erfaßt, liegt auf der Hand. Es werden nicht zwei Rechtsverhältnisse - das eine über die Bewerkstelligung der Zustellung gemäß den prozeßrechtlichen Vorschriften, das andere über die sonst noch anfallenden Tätigkeiten, wie etwa die Aufbewahrung und spätere Aushändigung und Rückleitung der Sendung - abgeschlossen, sondern das ganze Verhältnis wird durch eine einzige Grundlage hergestellt und getragen.

Die von der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit geforderte Zerreißung des ganzen Vorganges in zwei Teile - Zustellungsdienst bis zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 182 EPO danach gewöhnliche Briefbeförderung - würde nicht nur mit einer natürlichen Betrachtung des Lebensvorganges unvereinbar sein, sondern auch der eigenen postalischen Regelung des Zustellungsverfahrens widersprechen. In der "Anweisung über das Verfahren betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde" (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 15 von 1914, S. 208) wird an mehreren Stellen davon gesprochen, daß dies oder jenes wie ein "gewöhnlicher Brief" zu behandeln ist (vgl. z.B. § 10 Abs. 3 - Abgabe der Mitteilung über die Niederlegung "in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise" - oder § 13 Abs. 3 - Nachsendung der niedergelegten Briefe auf

Antrag des Empfängers "wie gewöhnliche Briefe" -); in § 10 Abs. 7, in dem vorgeschrieben wird, daß die bei den Postanstalten niedergelegten Briefe "sechs Monate ... daselbst aufzuwahren" sind, fehlt aber der Zusatz: "wie ein gewöhnlicher Brief" oder dergleichen. Schon daraus muß man schließen, daß der niedergelegte Zustellungsbrief während der Aufbewahrung seinen Sondercharakter als Zustellungs-sendung beibehält und daß erst im "Unbestellbarkeitsverfahren" der Zustellungsbrief wie ein gewöhnlicher Brief behandelt" (Scholz, aaO) wird. Auch aus dem Umstand, daß eine Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist, ergibt sich, daß auch das Postrecht dem endgültigen Zweck einer Zustellung Rechnung trägt, indem es Vorsorge dafür trifft, daß der Adressat auf Grund der ihm gemachten Mitteilung über die Niederlegung jederzeit dort, wo es für ihn "am bequemsten" ist (vgl. § 10 Abs. 4 der Anweisung), zu einer wirklichen Kenntnisaufnahme gelangen kann. Auch diese Zeitspanne bis zur Ausantwortung der Sendung an den Empfänger oder bis zur Einleitung des Unbestellbarkeitsverfahrens muß danach als ein Teil des "Zustellungsdienstes" bezeichnet werden.

Damit ist freilich noch keine abschließende Entscheidung über die Haftung der Post für Versehen, die innerhalb dieses Teils des Zustellungsdienstes eintreten, gewonnen. Wenn auch der ganze Vorgang als eine einheitliche Leistung der Post zu werten ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch die Haftung für Fehler, die in den verschiedenen Abschnitten vorkommen, notwendig eine einheitliche sein müßte. Der Senat hat in seinem Urteil BGHZ 12, 96 den tragenden Grund für die Haftung der Post gegenüber dem Zustellungsadressaten "für eine fehlerhafte prozessuale Zustellung" darin erblickt, daß "die Zustellung nach den prozeßrechtlichen Vorschriften in ihrem Wesen etwas anderes als eine bloße Beförderung von Briefen, die der formlosen Übermittlung von Nachrichten und Mitteilungen dient"

(aaO S. 98), sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar nicht um eine Nichtbeobachtung der Zustellungsvorschriften, aber der Grundgedanke für eine unterschiedliche Behandlung der "Zustellungstätigkeit" der Post gegenüber der "gewöhnlichen Briefbeförderung" trifft auch hier zu.

Die Zustellung eines Schriftstückes besteht in seiner unter Wahrung bestimmter Formen vollzogenen Zuleitung an den Adressaten. Ziel des ganzen Vorganges ist die Übermittlung des Schriftstückes an den Empfänger. Deshalb wird auch im Falle einer Ersatzzustellung gemäß § 182 ZPO das Verfahren nicht mit der Beurkundung des fruchtlosen Versuchs der Übergabe des Schriftstückes und einer entsprechenden Benachrichtigung abgeschlossen und das Schriftstück an den Absender zurückgegeben; sondern es muß eine Niederlegung des Schriftstückes "auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ... oder ... bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher" erfolgen. Der Zweck dieser Bestimmung ist offensichtlich der, daß der Adressat mit Hilfe der Mitteilung über die Niederlegung die Möglichkeit erlangen soll, am Zustellungsort selbst oder auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, in den Besitz des Schriftstückes zu gelangen. Das Gesetz zieht die genannten Behörden oder Stellen zur Mitwirkung bei Zustellungen heran und begründet damit für sie im Interesse des Zustellungsadressaten die Amtspflichten, die sich auch ohne eine nähere ausdrückliche Regelung von selbst aus dem Zweck der Niederlegung ergeben, nämlich die Pflicht zu einer ordnungsmäßigen Verwahrung des Schriftstückes und zu einer Aushändigung an den Empfänger, sobald er sich innerhalb der Aufbewahrungsfrist meldet. Erst nach sechs Monaten sind die genannten Behörden und Stellen berechtigt, das Schriftstück zurückzuliefern. Bis zum Ablauf dieser Frist haben sie auch dem Adressaten gegenüber die schon genannten Amtspflichten.

Würde eine Postanstalt gemäß § 182 ZPO unmittelbar vom Gerichtsvollzieher als Niederlegungsstelle ausgewählt, so würde sich die Haftung der Post für Amtspflichtverletzungen ihrer Bediensteten aus § 839 BGB, Art. 34 GG ergeben, ohne daß ein Haftungsausschluß geltend gemacht werden könnte; denn "der Haftungsausschluß der Post" ist nach den postrechtlichen Sondervorschriften "nur auf die typischen Haftungsgefahren der einzelnen Sondergebiete der postalischen Tätigkeit beschränkt" (vgl. BGHZ 12, 97), erstreckt sich aber nicht auch auf die hier behandelte Obliegenheit, die der Post ebenso wie den schon genannten anderen Behörden durch das allgemeine Recht nicht als eine "typische Leistung der Post" (aaO S. 97), sondern als eine "Amtshilfe"-Tätigkeit bei der Bewältigung bestimmter öffentlicher Aufgaben auferlegt worden ist. In dem Fall, da die Post anstelle des Gerichtsvollziehers die Zustellung insgesamt übernommen hat, muß wegen der Gleichheit der Sachverhalte das gleiche gelten.

Die Meinung der Revision, daß es sich von der Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes ab nur noch um eine "gewöhnliche Briefbeförderung" handele, kann nach alledem nicht gebilligt werden. Vielmehr ist dem Berufungsgericht zu folgen, das die grundsätzliche Haftung der Beklagten in den Fällen der hier vorliegenden Art mit Recht bejaht hat.

2.) Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß die auf § 839 BGB gestützte Haftung ein Verschulden eines Bediensteten der Beklagten voraussetzt. Die Bejahung des Vorliegens eines Verschuldens durch das Berufungsgericht kann nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Die Nichtaushändigung eines bei der Postanstalt liegenden Briefes und die Auskunftserteilung, daß der niedergelegte Brief schon wieder zurückgeschickt worden sei, obwohl die Zeit-

spanne von sechs Monaten offensichtlich noch nicht abgelaufen war, sprechen aus sich selbst heraus für eine nachlässige Wahrnehmung der Amtspflichten. Vom Kläger kann nicht verlangt werden, daß er noch nähere Umstände, die für die Unachtsamkeit des Beamten sprechen, anführen müßte. Vielmehr wäre es Sache der Beklagten, Umstände darzutun, durch die das durch den äußeren Ablauf als solchen schon begründete Vorliegen einer Fahrlässigkeit entkräftet werden könnte. Die Berufung der Revision darauf, daß es "Zweck der Haftungsbeschränkung des Postgesetzes und der Postordnung" sei, die "notwendig schnelle Erledigung des Massenverkehrs ohne unangemessene Belastung und zu den niedrigen Gebührensätzen zu ermöglichen", besagt zur Frage des Verschuldens nichts.

Auch die Meinung der Revision, daß allein die falsche Auskunft an das Gericht den Erlaß des Haftbefehls verursacht habe, kann nicht gebilligt werden. Wäre am 25. Januar 1955 dem Gericht eine richtige Auskunft erteilt worden, so würde der Schaden zwar nicht eingetreten sein. Aber das schließt nicht aus, daß auch die Amtspflichtverletzungen vom 12. Dezember 1954 als für den Schaden ursächlich anzusehen sind; hätte nämlich der Kläger die Vorladung erhalten, so wäre er zum Termin erschienen und hätte auf diese Weise den Erlaß des Haftbefehls und seine spätere Verhaftung verhindert.

3.) Auch die Angriffe der Revision gegen die Verneinung eines Mitverschuldens des Klägers durch das Berufungsgericht sind unbegründet.

Die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger ein Beamter der Beklagten erklärt hat, das zweite Schriftstück, nach welchem er auf Grund der zweiten Wiederlogungsbenachrichtigung gefragt hat, sei schon wieder zurückgesandt worden, wird von der Revision nicht angegriffen. Wenn der Kläger aber tatsächlich diese Auskunft erhalten hat, hatte er keinen Anlaß, noch von sich aus weitere Nachforschungen nach

diesem Schriftstück anzustellen. Auch wenn man annehmen wollte er hätte die Möglichkeit, daß dieses zweite Schriftstück eine Vorladung in dem gegen ihn laufenden Strafverfahren enthalten habe, in Erwägung ziehen können und sollen, könnte man nicht sagen, er habe seine Verhaftung und die damit verbundenen Schäden schuldhaft selbst mit verursacht (§ 254 Abs.1 BGB); denn mit der Entstehung eines derartigen Schadens war nicht zu rechnen. Der Haftbefehl vom 25. Januar 1955 wurde erlassen, weil der Kläger "trotz ordnungsmäßiger Ladung der Hauptverhandlung am 25. Januar 1955 fern blieb und Fluchtgefahr gegeben ist". Das Amtsgericht hatte sich vorher noch ausdrücklich bei der Postanstalt darüber erkundigt, ob der Kläger inzwischen das niedergelagerte Schriftstück abgeholt habe. Daß auch bei einer erfolgten Rücksendung der Vorladung das Amtsgericht einen Haftbefehl erlassen würde, lag derart außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, daß es eine Überspannung der Anforderungen an ein sorgfältiges Verhalten bedeuten würde, wollte man dennoch vom Kläger verlangen, er hätte, um sich vor Schäden zu schützen, beim Amtsgericht nachfragen müssen, ob ^{nicht} inzwischen der Termin zur Hauptverhandlung in dem ihm bekannten Strafverfahren anberaumt und die Zustellung der Vorladung versucht worden sei.

4.) Weitere Angriffe erhebt die Revision gegen das angefochtene Urteil nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht in einem der zu prüfenden und hier nicht wei-

ter erörterten Punkte rechtsirrtümlich entschieden hätte. Deshalb muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Hußla